

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Einige Bemerkungen über die Form des gegen die Zürcher-Interims-Regierung aus Auftrag des helvetischen Direktoriums angehobenen Prozesses
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den, den Mittheiler zu nennen, viel weniger darüber zur Rechenschaft gezogen werden: indessen fodert er Verweisung an eine Commision, weil die Frage, im allgemeinen genommen, Untersuchung verdient, wegen der genauen Verbindung in welcher sie mit den persönlichen Rechten der Mitglieder beider Räthe steht.

Kuhn sagt: er verwundre sich sehr über die in der Botschaft stehende Neusserung des Vollziehungsdirektoriums: daß ihm die Entdeckung dessenigen, der diesen Brief den Herausgebern des neuen helvetischen Tagblattes zugestellt habe, eben so sehr am Herzen liege, als die Wohlfahrt des Vaterlandes. Entweder müsse das Vollziehungsdirektorium die Wichtigkeit des ihm durch Bekanntmachung dieses Briefs in der öffentlichen Meinung geleisteten Dienstes nicht kennen, oder es müsse demselben wenig an der Wohlfahrt Helvetiens gelegen seyn; er glaube das erste, und wolle also bemerken, daß die in dem gedachten Briefe enthaltene Neusserung des frankischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, das Vollziehungsdirektorium von seiner Responsabilität wegen der gegen den bestimmten Buchstaben des Gesetzes laufenden Nichtlassung einiger Geiseln in den Augen des Publikums sowohl, als seiner konstitutionellen Richter befreie, daß also das Direktorium, weit entfernt, sich über diese Bekanntmachung zu beschweren, sich vielmehr zu derselben Glück wünschen sollte.

Was denn die von dem Vollziehungsdirektorium vorgelegte Frage an und für sich betreffe, so seie es freilich diesmal noch nicht um die Untersuchung, ob die Bürger Usteri und Escher schuldig seien, den Einsender dieses Briefs zu nennen, sondern blos um die Frage zu thun: wer, bei ihrer Weigerung, denselben anzugeben, ihr konstitutioneller Richter sei? Nichts desto weniger scheine ihm jene Frage so wichtig für die Aufrechthaltung der Rechte des Volkes, und für die Fortschritte zu veredeltern Begriffen, daß er sich nicht enthalten könne, auch über dieselbe sein Glaubensbekenntniß öffentlich abzulegen.

Nach seinem Gedanken bestehet die Pressefreiheit in dem Recht, seine (oder anderer) Gedanken öffentlich bekannt zu machen, in sofern dieses den Rechten eines dritten (er möge seyn), wer er wolle: moralische oder physische Person), nicht schade. Der Staat, oder wenn man lie-

ber wolle, die Republik, oder das Volk. Direktorium, habe also nur dann das Recht, die Bekanntmachung einer Schrift rechtlich zu ahnden, wenn dieselbe ein Staatsgeheimniß aussachte, das ist, wenn durch ihre Bekanntmachung das Interesse und die Wohlfahrt der Republik auf irgend eine Art verletzt werden. Nun frage er: ob durch diejenige dieses Briefs die Harmonie zwischen der frankischen und der helv. Regierung, oder die Wohlfahrt der Republik, oder die Rechte des Volks. Direktoriums Eintrag erlitten haben? Er wenigstens glaube nichts von allem dem! Er seie überzeugt, daß keine von den obigen Grundsätzen des reinen Rechts ausgehende Regierung, wie die der frankischen Republik, weit entfernt, den Schleier des Geheimnisses über irgend eine, die Rechte der Freiheit einzelner Bürger interessirende Verfügung zu werfen, vielmehr wünschen müsse, daß die Beweggründe ihrer Handlungen in dieser Rücksicht öffentlich bekannt gemacht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen über die Form des gegen die Zürcher-Interims-Regierung aus Auftrag des helvetischen Direktoriums angehobenen Prozesses.

So viel man aus den mit den einzelnen Gliedern der Interims-Regierung aufgenommenen Pracognitions-Verhören schließen kann, beruht der Prozeß, welcher gegen sie vor dem Kantonsgericht durch den öffentlichen Ankläger geführt werden soll, wesentlich auf dem Aufgebot eines Piquet-Bataillons von hiesiger Land-Miliz, welches in englischem Sold, und unter den Befehlen der f. k. Generalität gestanden; — mithin auf einem Beschuß der Interims-Regierung, welcher von ihr collectiv, und so viel ich weiß, einmuthig genommen worden ist. Wie kaum nun ein Prozeß über diesen oder jedem andern gemeinschaftlichen Aktus der Interims-Regierung wenigstens in Absicht auf die Form zweckmäßig eingeleitet und geführt werden?

Freilich legte man den Gliedern der Interims-Regierung im Pracognitionsverhöre die

etwas verfängliche Frage vor: „ob sie sich verpflichtet glauben, der helvetischen Nation über „ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen? — Und ihr gutes Gewissen vermochte sie, dieselbe fast einmütig, jedoch unter einigen Restriktionen mit Ja zu beantworten. — Indessen schließt eine so treuherzige Bejahung, welche jeder mit dem Prozeß beschäftigten Stelle oder öffentlichen Person ein ähnliches Benehmen zur gedoppelten heiligen Pflicht macht, weder die Frage der Verantwortlichkeit überhaupt, auf welche sich zum Theil die erwähnten Restriktionen bezogen, noch auch diejenige der Form, unter welcher man allenfalls diese Rechenschaft fordern könne, und auf welche ebenfalls durch die beigefügten Restriktionen gedeutet wurde, aus. — Ich lasse für einmal die Frage über die Verantwortlichkeit selbst ganz bei Seite, und begnüge mich blos, einige Bemerkungen in Absicht auf die Form zu machen.

Für das, was eine öffentliche Stelle oder moralische Person, die aus mehreren Individuen besteht, als solche collectiv gethan hat, kann sie vernünftiger Weise nur collective Rechenschaft ablegen. Gemeinschaftlich wurde ein Beschlüsse genommen, gemeinschaftlich soll er auch verantwortet werden. — Ich ließ mich seiner Zeit durch eine Masse von Gründen, die ich eben nicht verpflichtet gewesen bin, pünktlich im Gedächtniß zu behalten, bewegen, zu einem Beschlüsse zu stehen; derjenige, welcher mich darüber rechtlich zur Verantwortung ziehen will, ist also schuldig, mir alle Mittel an die Hand zu geben, meine damaligen Beweggründe vollständig und bestimmt anzuführen. Mangelt zufälliger Weise auch nur ein einziger, so fehlt ihm eine wesentliche Angabe um meine Handlung richtig zu beurtheilen, und geht er so weit, mir in einer ohnehin so delikaten Angelegenheit irgend ein Subsidium juris von freien Stücken zu entziehen, so handelt er im höchsten Grad ungerecht. — Gesetzt, ich verantworte mich aus diesem oder jenem Grund, entweder weil ich von Natur schüchtern bin, oder weil mir die nöthigen Aktenstücke abgehen, und mir das Geschäft in allen seinen Beziehungen nicht mehr gegenwärtig ist, oder weil ich nicht genug Leichtigkeit habe, meine Gründe mündlich, und aus dem Stegreif bestimmt und vollständig anzuführen,) schlecht und unvollständig,

— bin ich deswegen strafbarer als ein anderer, der sich aufs beste vertheidigt, oder soll etwa gar meine schlechtere Verantwortung noch die bessere meiner Kollegen schwächen? Unmöglich, das wäre ja auf Gefahr gehandelt.

Die Frage bleibt immer die: was für Gründe determinierten das ganze Collegium, welches die moralische Person ausmacht, im Augenblick der Handlung selbst? Es ist auffallend, daß diese damals in Masse auf dasselbe wirken konnten, wenn gleich jedes einzelne Mitglied sie jetzt nicht mehr bestimmt anzuführen und heranzählen weiß. Der Richter ist mithin verhindert, das Collegium oder die moralische Person, so viel an ihm liegt, in die nemliche Lage zu versetzen, und auf den gleichen Standpunkt zurückzuführen, in welchem sie die Handlung, über welche man Rechenschaft fordert, begangen hat. Hemmt er durch seine Schuld die Gemeinschaft derjenigen Personen, welche den Beschlüsse gemeinschaftlich abgesetzt, und durch ihre Gründe gegenseitig auf einander gewirkt haben, so entzieht er ihnen eigenmächtig ein Rechtsmittel, das man ihnen zu ihrer Vertheidigung nicht versagen kann. — Aus allem diesem folgt von selbst, was ich gleich Anfangs gesagt habe, und was freilich schon in der Natur der Sache selbst liegt, daß nemlich eine moralische Person, die aus mehreren Individuen besteht, für das, was sie als solche gethan hat, nicht zerstückelt oder vereinzelt zur Verantwortung gezogen werden kann. — Alle Individua, die zu einem gemeinschaftlichen Beschlüsse hand geboten haben, sind in dieser Rücksicht entweder gleich schuldig oder gleich unschuldig, mithin müssen ihnen auch die gleichen, und zwar gemeinschaftlichen Mittel zu ihrer Vertheidigung gegeben, und am Ende auch das gleiche Urtheil gegen sie gefällt werden.

Nun entsteht die Frage: was für eine Rechtsform kann am schiklichsten auf den vorliegenden Fall angewendet werden? — Ei nun, wird man antworten, was für eine andere, als die inquisitorische? — Dem bloßen Anschein nach zu urtheilen, sollte man freilich so denken; denn wenn es um ein Vergehen zu thun ist, so glaubt man nicht anders, als inquisitorisch verfahren zu können. Allein, wenn man die Sache etwas näher untersucht, so dürftest hier leicht eine

warum ist es wesentlich bei jedem Informativprozeß zu thun? — und antworte: 1) um Constitution der That, 2) um Ausmittlung des Thäters, und 3) um Aussöhnung der gravierenden oder entschuldigenden Umstände, unter welchen die That begangen ist. — In dieser dreifachen Rücksicht ist es nothwendig, theils mit dem Thäter selbst, theils mit andern Personen, welche nähere Wissenschaft von der Sache haben können, Verhöre aufzunehmen, und allenfalls auch Confrontationen zwischen ihnen vorgehen zu lassen, um der Wahrheit so nahe wie möglich zu kommen. Wir wollen nun sehen, ob diese Verfahrungsart auf den gegenwärtigen Fall passe? — Ich behaupt, nein! Meine Gründe sind folgende: 1) Die Handlung ist aus dem Protokoll und den übrigen Aktenstücken der Interimsregierung mit allen Umständen vollkommen und hinlänglich konstatirt. — 2) Der Thäter ist durch die aufgenommenen Pracognitionsverhöre unwidersprechlich ausgemittelt, und niemand anders, als diejenigen Mitglieder der Interimsregierung, welche bei Abfassung des mehrerwahnten Beschlusses gegenwärtig gewesen sind. — Es wäre folglich 3) nur noch um Aussöhnung der gravierenden oder entschuldigenden Umstände, unter denen der Beschluß abgefaßt worden ist, zu thun. — Allein bereits habe ich bemerkt, daß diese Umstände schon vollständig in den Regierungsakten liegen, aus denen allein sie geschöpft, und so, wie sie gravierend oder entschuldigend sind, nur zusammengestellt werden dürfen — Man wird mir vielleicht einwenden, gerade um das pro et contra gehörig abzuwiegen, und zu werthen, seyen Verhöre, und allenfalls auch noch Confrontationen erforderlich. Zugegeben, sobald es darum zu thun ist, ausfindig zu machen, in wie fern der Eine oder Andere mehr oder weniger Anteil und Schuld an einem Vergehen habe. Dass dies aber hier keineswegs der Fall sei, erhellet deutlich aus dem oben Gesagten, wo zur Ge- nüge gezeigt worden ist, daß jedes Glied der Interimsregierung, welches seine Zustimmung zum Beschluß, als einer kollektiven Handlung, bei welcher Aktion und Reaktion der Mitglieder unter einander statt fand, — gegeben, gleiche Schuld wie alle andere habe, und keines mehrere Schuld als das andere haben könne. Nach allem diesem ergiebt sich also

klar, daß der Informativprozeß hier bereits vollständig ist, und daß es folglich dabei überall keiner Inquisition bedarf. Sollte man mir etwa einwenden, einige, im Pracognitionsverhör sonst überflüssige Fragen seyen eben so viel Wünke zu genauer persönlicher Inquisition; so erwiedere ich, dies beweise nichts anders, als daß man schon im Pracognitionsverhör gesucht habe; keineswegs aber, daß, weil man einmal gesucht habe, man nun auch wieder besseres Wissen weiter fort fehlen müsse. Es ist michin außer allem Zweifel, daß zu gänzlicher Vollführung des Prozesses nichts weiter, als die formliche Klage und Vertheidigung mangle. Die Abfassung von jener ist nach Anleitung der Constitution vom Direktorium dem öffentlichen Ankläger aufgetragen worden; diese steht den Mitgliedern der Interimsregierung, und zwar, wie ich schon oben gesagt habe, kollektive zu, weil sie ebenfalls kollektiv gehandelt haben, als sie den osterwahnten Beschluß nahmen.

Mich dünkt nun, die Pflicht des Kantonsgerichts als constitutionellen Richters, (in so fern er sich je mit einem Prozeß, wegen dessen Rechtmäßigkeit überhaupt ich das Mehrere in der Untersuchung über die Verantwortlichkeit der Interimsregierung nachholen werde, befassen will) schränke sich ledigerdingen darauf ein, die auf den Prozeß Bezug habenden Aktenstücke sammeln, und aus dem Protokoll der Interimsregierung ausziehen zu lassen; dieselben nach eingenommener Kenntniß dem öffentlichen Ankläger zu Abfassung seiner Klage zuzustellen, hernach diese letztere nebst den nothigen Subsidien den Mitgliedern der Interimsregierung zu schriftlicher und gemeinschaftlicher Verantwortung zu übergeben, und hierauf — vorbehaltend, daß es weiter keine Widersprüche oder Dunkelheiten durch besondere Einfragen an die Glieder der Interimsregierung zu heben für nothwendig erachte, — auf die schriftlich eingegebene Klage und Vertheidigung hin, ein gesetzmaßiges Urtheil zu fällen.

Großer Rath, 16. Okt. Ratifikation des Verkaufs von 15 Nationalgütern im Leman. Senat, 16. Okt. Annahme des Beschlusses über den Belagerungs-Zustand der Ge- meinden.